## **EV.-LUTH. OBERKIRCHENRAT** Dezernat II



Datum: 22.05.2023

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom:

Bitte stets angeben: 51/2023 Aktenzeichen: 100:2000 Ansprechpartner/in: Bölts, Kerstin Telefon: 0441 7701-2006

E-Mail: GKR-Wahl

@kirche-oldenburg.de

Ev.-luth. Oberkirchenrat · Philosophenweg 1 · 26121 Oldenburg

Anlage 3 zum Rundschreiben Nr. 24/2023

## Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindekirchenrates und die Kandidatur

Der amtierende Gemeindekirchenrat setzt gemäß § 3 GKRWG zunächst eine vorläufige Zahl der zu wählenden Mitglieder für den neuen Gemeindekirchenrat fest. Der neu zu bildende Gemeindekirchenrat einer Kirchengemeinde muss mindestens drei gewählte Mitglieder haben, unabhängig von der Anzahl der Gemeindeglieder. Werden Wahlbezirke gebildet, ist für jeden Wahlbezirk eine vorläufige Zahl festzulegen. Die Mindestzahl von drei zu Wählenden gilt jedoch nur für die gesamte Kirchengemeinde, nicht für jeden einzelnen Wahlbezirk.

Der Beschluss über die vorläufige Zahl der zu Wählenden muss in den Kirchengemeinden bis spätestens zum 31.08.2023 getroffen werden. Bitte senden Sie die Protokollauszüge bis zum 01.09.2023 an das Postfach GKR-Wahl@kirche-oldenburg.de.

Die Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten endet am 30. Oktober 2023. Bis dahin setzt der amtierende Gemeindekirchenrat die endgültige Zahl der zu wählenden Kirchenältesten verbindlich fest. Ziel ist, dass die Wahlberechtigten eine Auswahl bei der Stimmabgabe haben. Es ist aber nicht mehr notwendig, wie bisher, 1,5-mal so viele Kandidierende aufzustellen, wie Plätze im Gemeindekirchenrat zu vergeben sind. Eine Wahl kann auch durchgeführt werden, wenn die Zahl der Wahlvorschläge genauso hoch ist wie die Zahl der zu Wählenden. Es ist allerdings nicht zulässig, in einer Kirchengemeinde oder in einem Wahlbezirk die Zahl der zu Wählenden höher zu setzen, als die Zahl der dort aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten. Alle Sitze im Gemeindekirchenrat müssen nach der Wahl sofort besetzt werden können.

Die Amtszeit der neu eingesetzten Gemeindekirchenräte beginnt am 01. Juni 2024 und beträgt regulär sechs Jahre. Neu ist, dass die Kandidatinnen und Kandidaten vor ihrer Kandidatur oder Berufung erklären können, ob sie das Amt zunächst nur für drei Jahre übernehmen möchten. Drei Monate vor Ablauf dieser 3-Jahres-Frist können sie sich entscheiden, ob sie das Amt der Kirchenältesten auch länger ausüben möchten. Auf dem Stimmzettel wird nicht ersichtlich sein, ob jemand für drei oder für sechs Jahre kandidiert. Bei einer Vorstellung in der Kirchengemeinde kann die verkürzte Kandidatur aber angesprochen werden. Die Möglichkeit, zunächst nur für drei Jahre zur Verfügung zu stehen, gibt es nur zum Zeitpunkt der regulären Neubildung der Gemeindekirchenräte und beim späteren Nachrücken von Ersatzmitgliedern.

Ebenfalls neu ist, dass Familienmitglieder ohne Einschränkung gleichzeitig Mitglieder desselben Gemeindekirchenrats sein dürfen. Zudem wurde das Alter für die Wählbarkeit von 18 Jahren auf 16 Jahre herabgesetzt. Der Stichtag für die Wählbarkeit ist der 01. Juni 2024 (Beginn der Amtszeit). Das bedeutet, wer am 01. Juni 2024 das 16. Lebensjahr vollendet hat und am 10. März 2024 (Wahltag) seit fünf Monaten der Kirchengemeinde angehört, kann für das Amt kandidieren. Voraussetzung hierfür ist eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten. Allerdings können Personen, die noch nicht volljährig und somit nicht voll geschäftsfähig sind, nicht zum/zur Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates gewählt werden.

Jede Person, die nach § 4 GKRWG wahlberechtigt ist, kann Kandidierende zu Wahl vorschlagen. Ein nach § 5 GKRWG wählbares Gemeindeglied kann auch sich selbst zur Wahl vorschlagen. Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen soll der Gemeindekirchenrat darauf achten, dass mindestens ein Gemeindeglied unter 27 Jahren kandidiert oder sich berufen lässt. Bisher musste ein Wahlvorschlag von zehn Gemeindegliedern unterstützt werden. Dieser Unterstützung bedarf es nicht mehr.

## Voraussetzungen für die Wählbarkeit

- Vollendung des 16. Lebensjahres zu Beginn der Amtszeit am 01.06.2024
- fünf Monate Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde am Wahltag, dem 10.03.2024
- Abgabe einer Bereitschaftserklärung zur Kandidatur und ggf. Zustimmung der Sorgeberechtigten
- Weiteres siehe Checkliste Wählbarkeit (Anlage 4)